

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mombacher Gewerbe- und Vereinsring e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein möchte die Rahmenbedingungen für die Mombacher Geschäfts- und Vereinswelt attraktiver machen und die Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe, freier Berufe und Vereinen unterstützen.
2. Der Verein unterstützt die Bildung von Netzwerken zum geschäftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austausch in Mainz-Mombach und Umgebung. Soweit erforderlich, soll diese Gemeinschaftsarbeit mit Vereinen, Organisationen und der Ortsverwaltung abgestimmt werden.
3. Der Verein schafft eine Plattform für das Zusammenwirken seiner Mitglieder bezüglich ortsgemeinschaftlicher Aktivitäten, Gemeinschaftswerbung und Gemeinschaftsveranstaltungen seiner Mitglieder.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb gerichtet.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie rechtsfähige Vereine werden, die sich verpflichten, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu handeln.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme wird auf schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen durch den Vorstand erklärt.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Entscheidung des Vorstandes ändern.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Tod oder Liquidation eines Mitgliedes, sofern der Betrieb des Mitgliedes nicht fortgeführt wird,
 - c) durch Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung, gefasster Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wegen grobem Fehlverhalten gegen die Zielsetzungen des Vereins sowie wegen Rückstandes von Mitgliedsbeiträgen nach vorheriger erfolgloser Abmahnung.
2. Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Dem Mitglied muss eine Frist, in der das Mitglied Stellung nehmen kann, gesetzt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
3. Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge noch zu zahlen. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen den teilweisen oder gänzlichen Erlass der Beiträge bewilligen.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben. Änderungen setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.
2. Die Beiträge werden gemäß Beitragsordnung fällig. Der Vorstand bestimmt die Inhalte der Beitragsordnung mit Ausnahme der Beitragshöhe.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rückstände von Beiträgen sowie Umlagen sollen durch Zwangsmaßnahmen eingezogen werden.

§7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer
2. Die Mitgliederversammlung kann digital oder in Präsenz stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden von Fall zu Fall einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 10% der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
6. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben, jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, noch zu berücksichtigen, die bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.
7. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied selbst, dessen gesetzlichem Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, bei Firmen durch den Inhaber oder Geschäftsführer oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, vertreten.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Bei Wahlen zu Vereinsämtern wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird.

11. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Moderator. Bei den Vorstandswahlen und der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet. Diesen bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
12. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Rechnungsführer
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens 1 Beisitzer, höchstens 4 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Geschäftszweigen angehören. Der Vorstand sollte sowohl von Mitgliedern aus der Geschäftswelt als auch von Mitgliedern aus der Vereinswelt besetzt werden.
3. a) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahl der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
b) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Ja-Stimmen erhält.
c) Im Falle des Rücktritts bzw. Todes eines Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand ein kommissarisches Ersatzvorstandsmitglied bestimmen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.
4. a) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
b) Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen. Der Vorsitzende ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
d) Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall ohne Stimmrecht zulassen.

5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen namens des Vereins abzuschließenden schriftlichen Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.
8. Entstehende Auslagen werden vom Rechnungsführer gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt.

§10 Vertretung

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit der Auflage, dieses Vermögen nur für caritative Zwecke in Mainz-Mombach zu verwenden.

Mainz-Mombach, 07.06.2024

**Eingetragen beim Amtsgericht Mainz
im Vereinsregister 1683
am 08.07.2024**